OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651500/4/MZ

Datum:
Linz, 6. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des KL, vertreten durch Rechtsanwältin CK, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.06.2019, GZ: BHFRVerk-2019-57009/7-HGl, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu bestätigen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04.04.2019, GZ: BHFRVerk-2019-57009/7-HGl, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß §§ 24 Abs 4, 29 und 30 Abs 1 FSG die von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt am 28.07.2014 zur Zahl XXXXXX für die Klassen AM und B ausgestellte Lenkberechtigung sowie die von der Fahrschule A am 14.10.2011 zur Zahl XXXXXX ausgestellte Mopedlenkberechtigung entzogen, bis sich die bP vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen untersuchen haben lasse und sie die zur Erstellung des Gutachtens erforderliche fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beigebracht habe. Zudem wurde die bP aufgefordert, Führerschein und Mopedausweis unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt abzuliefern und ihr das Recht aberkannt, für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Ein solcher Führerschein sei zudem ebenfalls unverzüglich abzuliefern.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, von der belangten Behörde ein mit 03.05.2019 datiertes Schreiben erhalten zu haben, wonach keine gesundheitsbezogenen Maßnahmen erforderlich seien, weshalb sie davon ausgegangen sei, einem zuvor ergangenen Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG nicht mehr Folge leisten zu müssen.

Die bP beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Beweisaufnahme an die Behörde zurückzuweisen sowie die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu bestätigen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten

lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04.04.2019, GZ: BHFRVerk-2019-57009/3-GG, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) aufgefordert, sich gemäß §§ 8, 24 Abs 4 FSG und § 14 Abs 5 FSG-GV innerhalb von zwei Monaten ab Bescheidzustellung vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Führerscheinklassen AM und B untersuchen zu lassen. Weiters wurde die bP aufgefordert, zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens, spätestens also zum zuvor genannten Zeitpunkt, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die Bescheidzustellung erfolgte laut Rückschein am 09.04.2019, ein Rechtsmittel wurde nicht erhoben.

Die bP ist der og Aufforderung bis dato nicht nachgekommen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 03.05.2019, GZ: BHFRSanR-2018-112702/9-Wh, wurde der bP ein Schreiben übermittelt, welches folgenden Inhalt aufweist:

„Ergebnis der Beweisaufnahme/Risikobeurteilung
Sehr geehrter Herr L!
Das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens betreffend Ihres Suchtmittelkonsums ergab, dass keine gesundheitsbezogenen Maßnahmen erforderlich sind.
Mit freundlichen Grüßen“

In Folge erging der verfahrensgegenständliche Bescheid, welcher laut Rückschein am 21.06.2019 zugestellt wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die im ggst Fall einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes 1997 – FSG in der geltenden Fassung lautet:

„§ 24. (1) […]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und

gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

b) § 24 Abs 4 letzter Satz FSG trifft ua eine klare und unmissverständliche Anordnung:
„Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen [bzw] die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen […], keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

Im ggst Fall steht unstrittig fest, dass die bP mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04.04.2019, GZ: BHFRVerk-2019-57009/3-GG, aufgefordert wurde, sich gemäß §§ 8, 24 Abs 4 FSG und § 14 Abs 5 FSG-GV, innerhalb von zwei Monaten ab Bescheidzustellung vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Führerscheinklassen AM und B untersuchen zu lassen. Weiters wurde die bP aufgefordert, zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens, spätestens also zum zuvor genannten Zeitpunkt, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die Bescheidzustellung erfolgte am 09.04.2019, die zweimonatige Frist endete daher (siehe § 32 Abs 2 AVG) am 09.06.2019. Im Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 21.06.2019 (Zustellzeitpunkt) ist die bP jedoch keiner der behördlichen Anordnungen nachgekommen, der Entzug der Lenkberechtigung war daher zwingende, in § 24 Abs 4 FSG begründete, Folge (siehe dazu etwa VwGH 18.05.2010, 2007/11/0265 mwN).

c) Anderes könnte nur dann gelten, wenn die mit Bescheid vom 04.04.2019, GZ: BHFRVerk-2019-57009/3-GG, durch die Führerscheinbehörde getroffene, rechtskräftige Anordnung außer Kraft gesetzt worden wäre. Soweit die bP das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 03.05.2019 ins Treffen führt, ist ihr zu entgegnen, dass es sich dabei um keinen Bescheid sondern lediglich um eine Mitteilung der Gesundheitsbehörde im Sinne des § 12 SMG handelt, was auch an der Geschäftszahl des Schreibens zu erkennen ist. Die Anordnung vom 04.04.2019 vermochte dadurch in keinem Fall außer Kraft gesetzt zu werden.

d) Die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund als unbegründet abzuweisen.

e) Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu bestätigen, ist in keiner dem Landesverwaltungsgericht bekannten Rechtsvorschrift vorgesehen und daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da § 24 Abs 4 letzter Satz FSG unmissverständlich ist und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt. Zudem entspricht die Entscheidung der einheitlichen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ob die bP tatsächlich rechtskräftig aufgefordert wurde, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, vermag keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen zu werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer